

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 28. September 2004

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257

Konsultation M 13/03 - Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultation zu dem Entwurf einer Vollziehungshandlung der Telekom-Control-Kommission (TKK) M 13/03 gem. § 128 TKG 2003 – Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt) – dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu dieser geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis bringen.

Spezifische Kollokationsverpflichtung fehlt

Gemäß § 41 Abs 2 Z 6 TKG kann die Regulierungsbehörde einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht insbesondere die Verpflichtung zur "Ermöglichung von Kollokation oder anderen Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Kabelkanälen und Schächten" auferlegen. Über eine solche Verpflichtung ist also bereits im Rahmen der Marktanalyse (und nicht erst im Rahmen eines konkreten Anlassfalls) zu entscheiden.

Der vorliegende Entscheidungsentwurf enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Kollokation, obwohl aus der Begründung des Entscheidungsentwurfs (S. 20) hervorgeht, dass TA auch weiterhin Kollokationsleistungen bereitstellen soll. Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Kollokationsverpflichtung im Spruch könnte jedoch der Umkehrschluss gezogen werden, dass TA in Hinkunft nicht mehr zur Bereitstellung der Kollokation verpflichtet sein soll. Um derartige Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Kollokationsverpflichtung gemäß § 41 Abs 2 Z 6 TKG ausdrücklich als Abhilfemaßnahme auferlegt werden.

Explizites Verbot einer Preis-Kosten-Schere fehlt

Der Entscheidungsentwurf erkennt in seiner Begründung, dass die Gefahr eines margin squeeze (Preis-Kosten-Schere) besteht, und dass daher die Preisstruktur auf der Wholesale-Ebene jene auf der Retail-Ebene widerspiegeln sollte. Dieser Hinweis in der Begründung ist jedoch rechtlich nicht verbindlich. Um diesen richtig erkannten Wettbewerbsproblem effektiv zu begegnen, muss nach Ansicht des VAT ein explizites Verbot einer Preis-Kosten-Schere (margin squeeze) rechtsverbindlich im Spruch des Bescheids vorgesehen werden.

Rechtsverbindliche Festschreibung des Entbündelungsgrundsatzes fehlt

Auf S. 21 der Begründung des Entscheidungsentwurfs wird ausgeführt, dass sämtliche Leistungen hinreichend entbündelt anzubieten sind, also derart aufgegliedert zu gestalten sind, dass ein Entbündelungspartner nur solche Leistungen zu bezahlen hat, die er auch tatsächlich benötigt. Auch dieser Entbündelungsgrundsatz sollte verbindlich im Spruch des Bescheids festgelegt werden, wie dies übrigens auch in Spruchpunkt 2.1.5. des gleichzeitig konsultierten Bescheidentwurfs M 12/03-34 betreffend den Markt für terminierende Mietleistungssegmente ausdrücklich erfolgt.

Ergänzungsvorschlag zu Spruchpunkt 2.4.

"Telekom Austria AG hat gemäß § 42 TKG 2003 die unter Spruchpunkt 2.1 genannten Leistungen maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten, wobei eine Preis-Kosten-Schere im Verhältnis zu den Endkundenentgelten der TA zu verhindern ist. Die Leistungen gemäß Spruchpunkt 2.1 sind ungebündelt zu ermöglichen, dh. der Nachfrager soll nicht verpflichtet werden, Dienste- und Netzelemente zu mieten und zu bezahlen, die er nicht nachgefragt hat."

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay